MUSTERGESCHÄFTSORDNUNG
ELTERNBEIRAT

|  |
| --- |
| **Hinweise zur Nutzung dieser Mustergeschäftsordnung:** Die Mustergeschäftsordnung gibt Ihnen Orientierung, um gemeinsam mit der Kita-Leitung eine für Ihren Elternbeirat passende Geschäftsordnung zu erstellen. Betrachten Sie die vorliegende Geschäftsordnung als Anregung: Ergänzen Sie Punkte aus Ihrer gelebten Praxis und streichen sie diejenigen, die auf Ihren Elternbeirat nicht zutreffen. Bitte informieren Sie sich zudem über die trägerinternen Regelungen und Standards. Nehmen Sie diese in die Geschäftsordnung Ihres Elternbeirats mit auf.  |

**Geschäftsordnung Elternbeirat der Kita ….**

**§ 1 Selbstverständnis der Elternbeiratsarbeit**

1. Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Eltern und diskutiert deren Anregungen, Vorschläge und Kritik mit der Kita-Leitung bzw. dem Träger. Als Bindeglied zwischen Eltern und Kita-Leitung sorgt er für Transparenz, Austausch und Wissenstransport. Im Bedarfsfall vermittelt er zwischen Eltern/Leitung/pädagogischem Personal und Träger.
2. Die Mitglieder des Elternbeirats arbeiten ehrenamtlich. Diese Geschäftsordnung beschreibt die Rahmenbedingungen sowie die Entscheidungs- und Handlungskompetenzen aller Beteiligten. Sie bietet Orientierung für neue Elternbeiräte und neue Mitarbeitende der Kita, um die Qualität der Zusammenarbeit zu fördern und zu stärken. Die Geschäftsordnung wird fortlaufend an die sich verändernde tägliche Praxis oder gesetzliche Reglungen angepasst.

**§ 2 Gesetzliche Grundlagen**

1. Das Sächsische Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (kurz: Sächsisches Kita-Gesetz) regelt die Beteiligung, Mitwirkung und Mitbestimmung von Eltern.
2. Ergänzend zum Kita-Gesetz benennt die „Empfehlung zur Arbeit der Elternbeiräte in sächsischen Kindertageseinrichtungen“ des Landesjugendhilfeausschusses klar, welche Aufgaben Elternbeiräte haben, und enthält konkrete Hinweise zur Organisation der Elternbeiratsarbeit.

**§ 3 Rechte des Elternbeirats**

1. Der Elternbeirat hat ein umfassendes Informations- und Anhörungsrecht bei wesentlichen Entscheidungen, die die Betreuung, Erziehung und Bildung der Kinder in der Kita betreffen. Der Träger der Einrichtung und die Leitung informieren den Elternbeirat rechtzeitig und umfassend über wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Einrichtung und hören ihn dazu an.
2. Der Elternbeirat hat bei folgenden Themen ein Mitwirkungsrecht, d.h. Informations- und Anhörungsrecht. Er ist bei diesen Themen nicht stimmberechtigt:
	* die Erarbeitung und Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption,
	* Leistungen, die andere Firmen in der Einrichtung anbieten (z. B. die Ausschreibung und Auswahl eines Essenangebots),
	* Trägerwechsel oder eine beabsichtigte Schließung der Einrichtung
	* räumliche und bauliche Veränderungen im Innen- und Außenbereich
3. Der Elternbeirat hat bei folgenden Themen ein Mitbestimmungsrecht. Bei diesen Themen ist er bei Entscheidungen zwingend hinzuzuziehen und hat bei Abstimmungen eine aktive Stimme:
	* Organisation und Durchführung von zusätzlichen kostenpflichtigen Angeboten
	* Öffnungs- und Schließzeiten

**§ 4 Aufgaben des Elternbeirats**

1. Der Elternbeirat informiert die Eltern über seine Tätigkeiten, seine Beschlüsse und die (zukünftige) Zusammenarbeit mit der Kita.
2. Der Elternbeirat übermittelt den anderen Eltern die pädagogische Konzeption der Kita und nimmt deren Anregungen entgegen. Diese werden geprüft und in geeigneter Form an die Kita weitergegeben. Die pädagogische Konzeption der Kita wird regelmäßig auf Aktualität hin geprüft.
3. Der Elternbeirat erstellt einen Jahresplan, der sich vorrangig an den Schwerpunkten der Kita und des Sozialraums der Kita orientiert. Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern sowie der pädagogischen Fachkräfte werden entgegengenommen, geprüft und bearbeitet.
4. Der Elternbeirat organisiert in Kooperation mit der Kita Angebote für Kinder und Eltern.
5. Der Elternbeirat fördert die Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger.
6. Der Elternbeirat regt einen offenen Austausch und Stärkung des Vertrauensverhältnisses und des Gemeinschaftsgefühls zwischen den Beteiligten an.
7. Bisherige Elternbeiräte führen neue Mitglieder zusammen mit Träger und Leitung in die rechtlichen Bestimmungen, die konzeptionellen Grundlagen und wichtige organisatorische Regelungen der Kita ein.
8. Der Elternbeirat dokumentiert seine Arbeit, sodass der jeweils nachfolgende Elternbeirat auf dieser Basis weiterarbeiten kann.

**§ 5 Wahl**

1. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Personensorgeberechtigten, deren Kind(er) in der Kita angemeldet ist/sind. Die Kandidatinnen und Kandidaten stellen sich im Vorfeld per Aushang in der Kita vor. Die Wiederwahl eines Elternbeiratsmitgliedes ist zulässig.
2. Die Mindestanzahl der zu wählenden Elternbeiräte beträgt …. Maximal können … Personen für den Elternbeirat gewählt werden.
3. Die Wahl findet geheim statt und wird durch Stimmabgabe mittels eines Stimmzettels vorgenommen. Jede wahlberechtigte Familie erhält einen Stimmzettel, auf dem die Namen der von ihnen gewählten Personen angekreuzt werden. Pro Stimmzettel können … Stimmen vergeben werden. Der Stimmzettel wird dann in eine Wahlurne geworfen.
4. Mit der Festlegung des Wahlzeitpunktes wird ein Wahlvorstand von drei nichtwählbaren Personen gebildet. Er zählt die Wahlscheine öffentlich aus und verkündet das Ergebnis. Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Personen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Stimmzettel sind ungültig, wenn mehr Stimmen, als erlaubt abgegeben wurden. Die Elternbeiratswahlen werden dokumentiert. Die gewählten Vertreter:innen sind allen Eltern der Kita bekannt zu geben.
5. Aus den Elternbeiratsmitgliedern wird der Vorsitz und ein stellvertretender Vorsitz gewählt. Die Vorsitzenden haben die Aufgaben:
	1. die Sitzungen zu leiten
	2. den Elternbeirat nach außen hin zu vertreten
	3. als Ansprechpersonen für die Kita-Leitung eng mit dieser zusammen zu arbeiten.
6. Die weiteren Aufgaben werden im ersten Treffen des neu gewählten Elternbeirats verteilt. Dabei werden folgende Aufgaben abgedeckt:
	1. Treffen protokollieren,
	2. Eltern, Kita-Leitung und Fachkräfte zu den Treffen, Wahlen, Aktionen etc. einladen,
	3. Eltern informieren (z. B. Aushänge, E-Mail, Website)
	4. Meinungen, Kritik und Beschwerden von Eltern einholen und einbeziehen.

**§ 6 Mitgliedschaft im Elternbeirat**

1. Die Mitgliedschaft im Elternbeirat erlischt mit der Wahl eines neuen Elternbeirats oder wenn keines der Kinder des Beiratsmitgliedes mehr die Kita besucht.
2. Wenn ein gewähltes Mitglied die Wahl ablehnt, zurücktritt oder aus sonstigen Gründen aus dem Elternbeirat ausscheidet, reduziert sich die Zahl der Elternbeiräte. Wird die Mindestzahl an Elternbeiräten unterschritten, ist die Arbeitsfähigkeit des Elternbeirats zu prüfen. Neuwahlen sind in diesem Fall anzustreben.

**§ 7 Zusammenarbeit mit der Kita-Leitung**

1. Im 1. Treffen legt der Elternbeirat gemeinsam mit der Kita-Leitung Jahresziele für die gemeinsame Zusammenarbeit fest.
2. Am vereinbarten Ziel wird kontinuierlich in den Treffen gearbeitet.
3. Die Kita-Leitung bezieht den Elternbeirat von Beginn an in Entwicklungs- bzw. Änderungsprozesse der Kita ein.
4. Die Kita-Leitung informiert den Elternbeirat regelmäßig über laufende Entwicklungen sowie über wichtige Entscheidungen in der Kita. Sie hört sich an, welche Meinung oder Position der Elternbeirat zu einem bestimmten Thema vertritt.
5. Die Kita-Leitung bezieht die Meinung des Elternbeirats in die Entscheidungsfindung mit den pädagogischen Fachkräften und falls erforderlich mit dem Träger ein.
6. Gleichzeitig informiert der Elternbeirat die Kita-Leitung regelmäßig über Themen, die die Eltern bewegen. Er gibt den Eltern eine Rückmeldung, wie sich Themen weiterentwickelt haben und welche nächsten Schritte geplant sind.

**§ 8 Treffen**

1. Die Elternbeiratstreffen werden von den gewählten Mitgliedern oder von der Leitung mindestens viermal im Jahr einberufen. Sind besonders dringliche Fragen zu klären, können kurzfristig Zusammenkünfte vereinbart werden – seitens der Kita-Leitung oder wenn ein Drittel der Elternbeiräte das wünscht.
2. Die Termine für die Elternbeiratstreffen werden bis zu einem halben Jahr im Voraus festgelegt und auf einem Aushang öffentlich bekannt gegeben.
3. Das erste Treffen wird von den gewählten Mitgliedern entweder unmittelbar nach der Wahl vereinbart oder von der Kita-Leitung initiiert. In der Regel nimmt neben allen gewählten Mitgliedern des Elternbeirats die Kita-Leitung oder ihre Stellvertretung an den Treffen teil. Der Elternbeirat kann jederzeit auch ohne Beisein der Leitung tagen, wenn das gewünscht oder notwendig ist.
4. Im ersten Treffen werden Regelungen über die Kommunikationswege des Elternbeirats sowie über die Dokumentation der Elternbeiratsarbeit bestimmt. Die vorliegende Geschäftsordnung wird durch die Mitglieder auf ihre Aktualität überprüft, ggf. überarbeitet und durch die Unterschrift jedes Mitgliedes als Basis für die Tätigkeit als Elternbeirat anerkannt.
5. Der Elternbeirat tagt i.d.R. in den Räumen der Kita. Dies erfolgt in Absprache mit der Kita-Leitung und ist an das Hausrecht gebunden. Zu den Elternbeiratstreffen kann nach Absprache auch der Träger eingeladen werden.
6. Der Elternbeirat tagt öffentlich, soweit er nicht im Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Personalangelegenheiten besprochen oder persönliche Angelegenheiten behandelt werden. In Zweifelsfällen ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Auf ein nicht öffentliches Treffen ist – soweit möglich – bereits in der Einladung hinzuweisen.
7. Die Einladung zum Treffen mit Tagesordnung erfolgt 14 Tage vor dem Treffen per E-Mail.
8. Die Tagesordnung umfasst alle aktuellen Themen. Werden nach der Versendung der Tagesordnung bzw. während der Treffen weitere Themen eingebracht, entscheidet der Elternbeirat, ob dringend gehandelt werden muss. Wenn keine Dringlichkeit besteht, nimmt er die Themen als Tagesordnungspunkt für das nächste Treffen auf.

**§ 9 Abstimmungen**

1. Entschieden wird durch Handzeichen in offener Abstimmung. Es reicht eine einfache Mehrheit. Um beschlussfähig zu sein, muss die Hälfte der gewählten Elternbeiratsmitglieder anwesend sein.
2. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Personalwahlen (z. B. zum Vorsitz) finden in einer geheimen Wahl statt, sobald das von einem Mitglied gewünscht wird.
3. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist in dringenden Angelegenheiten zu einem zweiten Treffen einzuladen. In diesem Treffen ist der Elternbeirat auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

**§ 10 Protokoll**

1. Es wird ein Ergebnisprotokoll der Elternbeiratstreffen angefertigt. Darin wird verzeichnet: Ort, Datum und Uhrzeit der Treffen, anwesende und entschuldigte Mitglieder, sonstige Teilnehmende (z. B. bei öffentlichen Sitzungen) sowie Ergebnisse der Beratungen zu jedem Tagesordnungspunkt.
2. Das Protokoll wird von der protokollführenden Person an die Kita-Leitung sowie an die Elternbeiratsmitglieder per E-Mail gesendet. Soweit innerhalb von 2 Wochen keine Einwände gegen das Protokoll erhoben werden, gilt dieses als von allen Elternbeiratsmitgliedern und Kita-Leitung akzeptiert.
3. Das Protokoll ist vom Vorsitz des Elternbeirats, der protokollführenden Person und der Kita-Leitung zu unterschreiben und durch Aushang in der Kita öffentlich zu machen.

**§ 11 Gemeinsamer Umgang mit Elternbeschwerden**

1. Eingehende Beschwerden werden spätestens in der nächsten gemeinsamen Sitzung diskutiert. Wenden sich Eltern im Vertrauen an einzelne Elternbeiratsmitglieder, bearbeiten diese die Beschwerde vertraulich und informieren die weiteren Mitglieder anonym über die Beschwerde.
2. Wenn eine Übermittlung der Beschwerde an die Kita-Leitung von den Eltern gewünscht ist, achten die Elternbeiratsmitglieder darauf, die Themen sachlich, konstruktiv, frei von Emotionen und auf Augenhöhe zu besprechen. Bitten die Eltern um Vertraulichkeit gegenüber der Kita-Leitung, wird dies gewährleistet.
3. Der Elternbeirat überprüft Beschwerden darauf, ob es sich um ein individuelles Problem handelt oder ein Anliegen, das die gesamte Einrichtung betrifft. Bei individuellen Problemen ermutigt der Elternbeirat die Betroffenen, das persönliche Gespräch mit der Kita-Leitung oder den pädagogischen Fachkräften zu suchen.
4. Der Elternbeirat ist über das kitainterne Beschwerdemanagement informiert und zeigt Eltern ggf. weitere Beschwerdewege und Ansprechpersonen auf.
5. Richten sich Eltern mit Beschwerden zu pädagogisch unangemessenen oder kindeswohlgefährdenden Verhalten an den Elternbeirat, informiert dieser umgehend persönlich oder telefonisch die Kita-Leitung (oder deren Stellvertretung) über die Beschwerde. Die Kita-Leitung hat nun die Fallverantwortung und informiert den Elternbeirat bzw. die beteiligten Elternbeiratsmitglieder über die weiteren Schritte und ggf. Ergebnisse der Beschwerdeführung.

**§ 12 Information der Elternschaft**

1. Um Eltern über Themen und Beschlüsse zu informieren, nutzt der Elternbeirat folgende Wege zum Weitertragen von Informationen:
	* Aushang in der Kita
	* öffentlich zugänglicher Ordner in der Kita mit Protokollen etc.
	* Website
	* Mailverteiler
	* Elterncafé /Elterntreff
	* Beteiligung an Elternabenden.
2. Um für die Eltern erreichbar zu sein, nutzt der Elternbeirat folgende Formen:
	* persönliche Gespräche
	* einen Briefkasten im Eingangsbereich (in Absprache mit der Kita-Leitung)
	* eine Mailadresse.
3. Um andere Eltern zu motivieren sich mit ihren Ressourcen und Kompetenzen sowie Wünschen, Anregungen und Kritik einzubringen, nutzt der Elternbeirat folgende Formate:
	* Bedarfsumfragen (schriftlich und mündlich)
	* Erstellung einer Kontaktliste aktiver Eltern.

**§ 13 Datenschutz**

1. Alle Mitglieder verpflichten sich mit der Annahme der Wahl zum Beiratsmitglied gegenüber Außenstehenden über alle vertraulichen Informationen sowie Sozialdaten, die über Kinder und Familien bekannt werden, Verschwiegenheit zu wahren. Das Gleiche gilt für alle nicht offenkundigen Betriebs-, Personal- und Geschäftsdaten des Trägers.
2. Alle Beratungen sind vertraulich, auch über die Amtszeit hinaus. Alle aktuellen datenschutzrechtlichen Regelungen sind einzuhalten.

**§ 14 Geltungsdauer, Änderungen und Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Unterzeichnung aller Elternbeiratsmitglieder in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Geschäftsordnung ihre Gültigkeit. Die Geschäftsordnung ist so lange gültig, bis sie geändert oder aufgehoben wird. Die Abstimmung über eine Änderung oder Aufhebung ist nur zulässig, wenn dies in der Tagesordnung vorgesehen war. Für eine Änderung bedarf es einer Zweidrittel Mehrheit. Die Geschäftsordnung wird auf geeignete Weise (Aushang, Homepage, ...) veröffentlicht. Dem Träger wird ein Exemplar der Geschäftsordnung zur Kenntnisnahme zur Verfügung gestellt.

**Quellen**

* Deutsche Kinder- und Jugendstiftung (2023). Wegweiser zur Elternbeiratsarbeit in sächsischen Kitas für Eltern und pädagogische Leitungs- und Fachkräfte. Dresden.
* Gesetz über Kindertageseinrichtungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist.
* Staatsministerium für Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt (2023). Empfehlung zur Arbeit der Elternbeiräte in sächsischen Kindertageseinrichtungen. Chemnitz.

**Impressum**

Herausgeberin — Deutsche Kinder- und Jugendstiftung GmbH, Tempelhofer Ufer 11, 10963 Berlin Tel.: (030) 25 76 76 – 0, www.dkjs.de info[at]dkjs.de

Diese Publikation wurde von der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung im Rahmen des Projektes „Beteiligung von Eltern in Kitas stärken und ausbauen“ (gefördert durch das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung sowie die Bildungschancen gGmbH) angefertigt.

Text und Redaktion — Odette Friebel (DKJS), Linda Hiltscher (DKJS), Anja Gehl (DKJS)

1. Auflage 2023

© DKJS 2023

Die Inhalte dieser Publikation wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Es wird jedoch keinerlei Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen übernommen.



Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln

auf Grundlage des vom sächsischen

Landtag beschlossenen Haushalts und über die

Bildungschancen gGmbH gefördert.